

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: wasser@bafu.admin.ch

Liestal, 10. März 2026
BUD

Teilrevision der Gewässerschutzverordnung (GSchV), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Teilrevision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) abgeben zu können.

In der Revision der Gewässerschutzverordnung schlägt der Bundesrat vor, für sieben neue Pestizidwirkstoffe Grenzwerte zum Schutz von Oberflächengewässern zu definieren. Diese Grenzwerte markieren die Schwelle, ab welcher sie Wasserlebewesen beeinträchtigen. Werden die Grenzwerte wiederholt und verbreitet überschritten, muss der Bund die Zulassung dieser Wirkstoffe überprüfen. Er kann die Anwendung mit Auflagen versehen, und als letztes Mittel gegebenenfalls auch verbieten.

Ursprünglich waren die Anforderungswerte an Pestizidwirkstoffe pauschal auf 0,1 µg/l festgelegt worden. Mit neueren ökotoxikologischen Untersuchungen wurde festgestellt, dass gewisse Wirkstoffe bereits in geringeren oder erst in höheren Konzentrationen akute oder chronisch toxische Effekte auf Lebewesen in Gewässern haben können. Eine Anpassung der Grenzwerte für diese Stoffe ist daher zielführend für den Gewässerschutz.

Wir begrüssen die geplanten Änderungen der Gewässerschutzverordnung mit der Aufnahme von sieben weiteren Pflanzenschutzmitteln mit spezifischen ökotoxikologisch begründeten Grenzwerten.

Drei weitere Pflanzenschutzmittel mit definierten Grenzwerten für die akute und chronische Toxizität sollen nicht in die Gewässerschutzverordnung aufgenommen werden. Es sind dies Deltamethrin, Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin. Wir beantragen, dass diese drei Pflanzenschutzmittel mit ihren ökotoxikologisch begründeten Grenzwerten ebenfalls in die Gewässerschutzverordnung aufgenommen werden. Mit der Aufnahme dieser Stoffe in die Gewässerschutzverordnung wird deren Anwendung nicht verboten. Die Aufnahme verlangt jedoch, wie bei allen anderen Pflanzenschutzmitteln mit spezifischem Grenzwert, die bereits in der Gewässerschutzverordnung enthalten sind, die Anwendungspraxis allenfalls anzupassen und insbesondere deren Anwendung in der

Nähe von Gewässern zu reduzieren. Damit wird ein wesentlicher Beitrag für den Gewässerschutz geleistet.

Wir bitten Sie, unseren Antrag zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin